

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 2/2012
 (65. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 20. Februar 2012

I N H A L T

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Gemeinsame Kommission	
Zulassungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Energy Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten vom 12. November 2010	31
Studienordnung für das weiterbildende Masterstudium Energy Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten vom 27. März 2009	33
Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Energy Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten vom 27. März 2009	36
Zulassungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Water Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten vom 12. November 2010	39
Studienordnung für das weiterbildende Masterstudium Water Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten vom 27. März 2009	41
Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Water Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten vom 27. März 2009	44
Zulassungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Urban Development der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten vom 12. November 2010	47
Studienordnung für das weiterbildende Masterstudium Urban Development der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten vom 27. März 2009	49
Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Urban Development der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten vom 27. März 2009	52
Kuratorium	
Gebührenordnung für die weiterbildenden Zusatzstudiengänge „Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden“, „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ und „Urbane Versorgungsinfrastrukturen“ der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2011	55
Akademischer Senat	
Erste Sitzung zur Änderung der AuswahlSa vom 4. Februar 2009	55

II. Bekanntmachungen

Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) Informationstechnik im Maschinenwesen der Fakultäten II, III, IV, V	57
Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) für die weiterbildenden Masterstudiengänge im Rahmen des TU-Campus EUREF	57
Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für die internationalen 58 Masterstudiengänge „Water“, „Energy“ und „Urban Development“	58
Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) für den universitätsübergreifenden Masterstudiengang Statistik	58
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin	59

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommission

Zulassungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Energy Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten

Vom 12. November 2010

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis El Gouna der Technischen Universität Berlin hat am 12. November 2010 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310) die folgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden, internationalen Masterstudiengang Energy Engineering beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Bewerbungsfristen
- § 3 - Auswahlkommission
- § 4 - Auswahlverfahren
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Zulassung und Immatrikulation
- § 7 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten des weiterbildenden Masterstudiengangs Energy Engineering der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Bewerbungsfristen

Das Studium kann zum Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfristen für Zulassungsanträge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

§ 3 - Auswahlkommission

Für die Auswahlverfahren wird auf Vorschlag der für den Studiengang zuständigen gemeinsamen Kommission von der Hochschulleitung eine Auswahlkommission analog zu § 3 Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) gebildet.

§ 4 - Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:

- a) Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Ge-

samtnote und in der Regel Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen).

- b) Gegebenenfalls weitere Anlagen, die Auskunft über zusätzliche Qualifikationen geben, wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse und Bescheinigungen über abgelegte Praktika, Berufsausbildung, berufliche oder sonstige Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Studium stehen.

(2) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste anhand des Grads der Qualifikation, der sich nach der Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, dem Studienprofil und zusätzlicher fachspezifischer Qualifikationen richtet, welche durch den Masterstudiengang Energy Engineering weitergebildet werden sollen.

(3) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn der Auswahl.

§ 5 - Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

- a) die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 60/100) und
- b) das Studienprofil des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 20/100) in Verbindung mit zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 20/100).

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 52 Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 a) (mit einer Gewichtung von 60/100), gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	52	1,8	44	2,6	22
1,1	51	1,9	42	2,7	19
1,2	50	2,0	40	2,8	15
1,3	49	2,1	37	2,9	12
1,4	48	2,2	34	3,0	9
1,5	47	2,3	31	3,1	6
1,6	46	2,4	28	3,2	3
1,7	45	2,5	25	ab 3,3	0

Die Auswahlkommission ist zuständig für die Anerkennung und gegebenenfalls Umrechnung von Noten bei abweichenden Notensystemen. Die Umrechnung wird anhand des „Informationssystems zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse“ (anabin.de) vorgenommen und bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(3) Das Studienprofil gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 24 Punkte werden für das Kriterium nach Absatz 1 b) (mit einer Gewichtung von 20/100) nach folgender Regelung vergeben:

- für Energietechnik oder verwandte Bereiche im Umfang von maximal 60 LP: 0,4 Punkte je LP, Leistungspunkte (LP) im vorgenannten Sinne sind insbesondere ECTS-Punkte.

(4) Bis zu 24 weitere Punkte werden nach Absatz 1 b) (mit einer Gewichtung von 20/100) für zusätzliche Qualifikationen, die au-

berhalb der Hochschule erworben wurden, vergeben. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- berufspraktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
- außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z. B. Preise, Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches Engagement.

§ 6 - Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Auswahlkommission übersendet die nach § 5 erstellte Rangliste an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung. Nimmt die zugelassene Bewerberin oder der Bewerber den Studienplatz nicht fristgerecht an, wird der Studienplatz im Nachrückverfahren vergeben.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Studienordnung für das weiterbildende Masterstudium Energy Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten

Vom 27. März 2009

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna der Technischen Universität Berlin hat am 27. März 2009 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Studienordnung für den weiterbildenden, internationalen Masterstudiengang Energy Engineering beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Aufbau des Studiengangs
- § 4 - Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen
- § 5 - Studienplan
- § 6 - Lehrveranstaltungsformen
- § 7 - Zulassung
- § 8 - Studienbeginn
- § 9 - Inkrafttreten

Anhang zur Studienordnung:

Übersicht über den Studienverlauf

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums innerhalb des weiterbildenden Masterstudiums Energy Engineering (Energietechnik) der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten.

§ 2 - Studienziele

Ziel des Studiengangs ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden ein gemeinsames theoretisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich Energietechnik zu vermitteln.

Den Studierenden soll ein interdisziplinärer und an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit orientierter Umgang mit Energieerzeugung und Anwendung - in einem ganzheitlichen und fachübergreifenden Ansatz - verbunden mit der Ausbildung von fächerübergreifenden und interkulturellen Kompetenzen vermittelt werden.

Die Studierenden sollen zum einen die Befähigung erlangen, ambitionierte Projekte der Energietechnik zu konzipieren, zu strukturieren und effizient unter dem Postulat der Nachhaltigkeit zur Umsetzung zu bringen. Dabei stehen Schnittstellenkompetenz, Führungsqualität und Managementkompetenz im Vordergrund. Desweiteren sollen die Studierenden befähigt werden, wissenschaftliche Lösungsstrategien und -prozesse zu entwickeln und diese unter Einbeziehung modernster Technologien bedarfsorientiert und projektbezogen zu realisieren. Umgekehrt sollen sie in der Lage sein, praktische Phänomene und Erkenntnisse zu reflektieren und zu abstrahieren, um sie wiederum in den jeweiligen wissenschaftlichen Diskurs zur Weiterentwicklung von Lösungsstrategien und -prozessen einzubringen.

§ 3 - Aufbau des Studiengangs

(1) Das Weiterbildende Masterstudium Energy Engineering umfasst vier Semester. Die wissenschaftliche Ausbildung gliedert

sich in die Bereiche Energieumwandlung und -technik, Energiesysteme, Elektrische Energietechnik, Fächerübergreifendes Studium und Interkulturelle Kompetenz, ein Industriepraktikum und die Master-Arbeit. Die Lehrveranstaltungen sind hauptsächlich auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester dient vor allem der Erstellung der Master-Arbeit. Im Bereich Fächerübergreifendes Studium und Interkulturelle Kompetenz werden integrierte Projekte als Querschnittsveranstaltung zu einem komplexen Thema im Bereich der Energietechnik durchgeführt.

(2) Während des ersten Semesters werden die Studierenden unter der Berücksichtigung von Bedingungen energiearmer Regionen in die Grundlagen der Energietechnik, Gebäudetechnik, Klimatisierung und Umwandlungstechnologien eingeführt. Auch die Energieumwandlung in elektrischen Maschinen ist Bestandteil der Grundlagen.

Im zweiten Semester, das in Berlin stattfindet, werden die Kenntnisse durch weiterführende Module vertieft. Dabei wird der Schwerpunkt besonders auf Energietechnik und Klimatisierung gelegt. Eine wirtschaftliche Betrachtung der Energie und Projekte zu Energiesystemen runden die Ausbildung ab. Außerdem wird fächerübergreifend ein Seminar zur Interkulturellen Kommunikation angeboten. Um individuelle Interessenschwerpunkte zu vertiefen, wird ein freies Wahlfach (3 LP) angeboten.

Im dritten Semester wird der praxisorientierte Anteil des Aufbaustudiums durch ein weiteres integriertes Projekt zu Energiesystemen und Projektmanagement intensiviert. Darüber hinaus stehen Energiesysteme, Elektrische Netze und Komponenten der Energieumwandlung im Vordergrund. Außerdem soll in dieser Zeit das Industriepraktikum absolviert werden.

Im vierten Semester werden sich die Studierenden im Rahmen ihrer Master-Arbeit eigenständig in Aufgaben- und Problemfelder der Energietechnik einarbeiten und hierzu – betreut durch Dozenten/Dozentinnen – Lösungsansätze entwickeln. Im interdisziplinären Seminar, das gemeinsam mit den Studiengängen Urban Development und Water Engineering durchgeführt wird, werden ganzheitliche Ansätze und fachübergreifende Aspekte verdeutlicht.

§ 4 - Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen

(1) Für die Gesamtheit der Studienbestandteile werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Eine Übersicht über den Umfang der Studienmodule enthält der Anhang zur Studienordnung.

(2) Die 120 Leistungspunkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Studienbereiche:

Bereich	ECTS
Energieumwandlung und -technik (Energy Engineering)	30
Energiesysteme (Energy Systems)	21
Elektrische Energietechnik (Electrical Energy Engineering)	12
Fächerübergreifendes Studium und Interkulturelle Kompetenz (Interdisciplinary studies and cross cultural competence)	21
Industriepraktikum (Internship)	6
Freie Wahl (Electives)	3
Master-Arbeit (master thesis)	27
GESAMT / TOTAL	120

Die Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung und umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und Prüfungsvorbereitungen, einschließlich Master-Arbeit sowie Prakti-

ka; einem Leistungspunkt liegt ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde.

§ 5 - Studienplan

(1) Die inhaltliche Ausfüllung der Module ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen.

(2) Die Veranstaltungen finden auf englischer Sprache statt.

(3) Die oder der Verantwortliche für das jeweilige Modul verfasst eine Beschreibung des Moduls, in der folgende Punkte beschrieben werden:

- Inhalte und Qualifikationsziele
- Lehrformen
- Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Arbeitsaufwand
- Leistungspunkte und Noten
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- Häufigkeit des Angebotes und Dauer des Moduls.

Der Studienverlaufsplan, die Modulbeschreibungen und die Modullisten sind den Studierenden in Form eines Modulhandbuchs zu Verfügung zu stellen.

§ 6 - Lehrveranstaltungsformen

Die Studieninhalte der Module werden in folgenden Veranstaltungsformen vermittelt:

Vorlesungen (VL):

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.

Integrierte Lehrveranstaltungen (IV):

In integrierten Lehrveranstaltungen werden Themen in unterschiedlichen methodischen Formen bearbeitet.

Seminare (SE):

Seminare dienen der selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Vertiefung von Themenbereichen und Fragestellungen.

Exkursionen (EX):

Exkursionen dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie sollen den Studenten auch einen Einblick in eventuelle spätere Tätigkeitsfelder vermitteln.

Praktika (PR):

Praktika sind experimentelle Übungen, in denen die Studentinnen und Studenten die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können.

Industriepraktikum:

Das Industriepraktikum kann in allen einschlägigen Einrichtungen weltweit absolviert werden. Zur Eignung einer Einrichtung berät der Prüfungsausschuss. Er führt auch die Anerkennung durch. Das Industriepraktikum wird ohne Note abgeschlossen.

§ 7 - Zulassung

Die Zulassung wird in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 8 - Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang zur Studienordnung: Übersicht über den Studienverlauf

LP/ Sem		1. Semester (EI Gouna)	2. Semester (Berlin)	3. Semester (EI Gouna)	4. Semester
1	EI Gouna - Energy Engineering	Energy Engineering 12 LP		Sustainable Electric Energy Systems 6 LP	Masterthesis 27 LP
2					
3					
4					
5					
6					
7		Refrigeration and Air Conditioning 6 LP		Components of Energy Conversion Systems 6 LP	
8					
9					
10		Conversion Technolo- gies for Renewable Energies 6 LP	Electives 3 LP	Energy Economics and Systems II 6 LP	
11			Energy Economics and Systems I 6 LP		
12					
13		Electrical Drives 6 LP	Project Management 3 LP	Project Energy Sys- tems, 6 LP	
14					
15			Energy for Buildings 9 LP		
16		Internship 6 LP		Interdisciplinary Pro- ject 9 LP	
17			Energy for Buildings 9 LP		
18		Internship 6 LP		Interdisciplinary Pro- ject 9 LP	
19			Energy for Buildings 9 LP		
20		Internship 6 LP		Interdisciplinary Pro- ject 9 LP	
21			Energy for Buildings 9 LP		
22		Internship 6 LP		Interdisciplinary Pro- ject 9 LP	
23			Energy for Buildings 9 LP		
24		Internship 6 LP		Interdisciplinary Pro- ject 9 LP	
25			Energy for Buildings 9 LP		
26		Internship 6 LP		Interdisciplinary Pro- ject 9 LP	
27			Energy for Buildings 9 LP		
28		Internship 6 LP		Interdisciplinary Pro- ject 9 LP	
29			Energy for Buildings 9 LP		
30		Internship 6 LP		Interdisciplinary Pro- ject 9 LP	

	Energy Engineering and Components	30
	Electrical Grids and Machines	12
	Energy Systems	21
	Electives	3
	Interkulturelle Kompetenz (fächerübergreifend)	24
	Master thesis	30
		120

Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Energy Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten

Vom 27. März 2009

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna der Technischen Universität Berlin hat am 27. März 2009 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden, internationalen Masterstudiengang Energy Engineering beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Masterprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 - Prüfungen, Meldung zu Prüfungen, Prüfungsformen
- § 6 - Master-Arbeit
- § 7 - Inkrafttreten

Anhang zur Prüfungsordnung: Modulliste

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für das Weiterbildende Masterstudium Energy Engineering (Energietechnik) an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll nachgewiesen werden, dass die bzw. der Studierende die in der zugehörigen Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna den akademischen Grad "Master of Energy Engineering".

§ 4 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in 13 Pflichtmodule, ein Industriepraktikum und eine Master-Arbeit. Dabei sind Industriepraktikum und Master-Arbeit Sondermodule und unterliegen nicht der Modulprüfung nach § 5 Abs.1 AllgPO. Alle anderen Module im Rahmen des Studiengangs werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den in der AllgPO festgelegten Formen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester. Urlaubssemester gemäß der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten werden nicht angerechnet. Der Prüfungsanspruch erlischt nach weiteren sechs Semestern.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 25. März 2010, befristet bis zum 30. September 2012.

(3) Die Studienordnung gibt Empfehlungen zum Studienverlauf.

(4) Anzahl und Form der geforderten Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sind im Anhang der Prüfungsordnung festgelegt. Neben der Einzelprüfung ist eine Gruppenprüfung von bis zu vier Kandidaten/Kandidatinnen möglich.

§ 5 - Prüfungen, Meldung zu Prüfungen, Prüfungsformen

1) Prüfungen werden als studienbegleitende Prüfungen durch folgende Prüfungsformen erbracht: Mündliche Prüfung, Schriftliche Prüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(2) Die Zuordnung neuer Lehrveranstaltungen zu Modulen kann von der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna vorgenommen werden, solange dadurch der Gesamtumfang und das Qualifikationsziel des Moduls nicht verändert werden.

§ 6 - Master-Arbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit sind:

1. der Nachweis der erfolgreich absolvierten Modulprüfungen aus dem ersten bis dritten Semester im Umfang von insgesamt 70 Leistungspunkten und
2. der Nachweis des Industriepraktikums.

Ausnahmen hiervon können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss von diesem gewährt werden.

(2) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit und Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Energietechnik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat richtet den Antrag auf Masterarbeit mit dem Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers und gegebenenfalls eines Themas an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die diesen nach Überprüfen der Voraussetzungen über den Prüfungsausschuss der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer zuleitet.

(4) Die Betreuung soll durch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer erfolgen, die an der wissenschaftlichen Ausbildung im Weiterbildenden Masterstudiengang Energy Engineering beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer achtet bei der Vergabe der Master-Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Master-Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(5) Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Master-Arbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 6 von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann.

(6) Der Bearbeitungsaufwand der Master-Arbeit entspricht 27 Leistungspunkten. Die Master-Arbeit ist im Rahmen eines 20 - 30-minütigen Vortrages vorzustellen, der zu einem Drittel in die Benotung eingeht. Voraussetzung für den Vortrag ist die Bewertung der Master-Arbeit mit „bestanden“ durch die Gutachterinnen bzw. die Gutachter. Das Auditorium ist dem Aufgabensteller freigestellt.

Die Abgabe der Master-Arbeit und die Durchführung des Vortrages hat spätestens 6 Monate nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist verlängern.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Master-Arbeit im ersten Prüfungsversuch von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Master-Arbeit selbstständig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Master-Arbeit ist als schriftlicher Bericht in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen.

(11) Eine Master-Arbeit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit).

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Master-Arbeit in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Master-Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt Absatz 6 Satz 6 entsprechend.

(13) Die Master-Arbeit ist in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin bzw. einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter kann eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Personen aus der Energietechnikpraxis (z.B. Unternehmen im Bereich Energietechnik, Ingenieurbüros, Behörden, Forschungseinrichtungen) herangezogen werden. Nach Abgabe der Master-Arbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 11 Absatz 1 AllgPO mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Arbeit mit dem Urteil „nicht ausreichend“, gilt sie als nicht bestanden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Bewertet diese oder dieser die Arbeit ebenfalls mit dem Urteil „nicht ausreichend“ gilt sie als nicht bestanden. Im anderen Fall wird das arithmetische Mittel der beiden als bestanden bewerteten Urteile gebildet.

(14) Die Bekanntgabe der Note erfolgt unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats nach Abgabe der Master-Arbeit. Den Studierenden ist auf Wunsch innerhalb von drei Wochen eine Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit zu erstellen.

(15) Die Master-Arbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang zur Prüfungsordnung: Modulliste

		ECTS-Punkte [LPs]	Lehrveranstaltungsart	zu erbringende Leistung / Prüfungsform
Bereich	Energy Engineering (Energieumwandlung und –technik)	30		
Module	Energy Engineering	12	IV	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Refrigeration / Air Conditioning	6	VL	schriftliche Prüfung
	Components of Energy Conversion Systems	6	VL	schriftliche Prüfung
	Conversion Technologies for Renewable Energies	6	IV	mündliche Prüfung
Bereich	Energy Systems (Energiesysteme)	21		
Module	Energy Economics and Systems I	6	VL	schriftliche Prüfung
	Energy Economics and Systems II	6	IV	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Energy for Buildings	9	VL	prüfungsäquivalente Studienleistung
Bereich	Electrical Energy Engineering (Elektrische Energietechnik)	12		
Module	Electrical Drives	6	VL	schriftliche Prüfung
	Sustainable Electric Energy Systems	6	VL	schriftliche Prüfung
Bereich	Interdisciplinary studies and intercultural competence (Fächerübergreifendes Studium und Interkulturelle Kompetenz)	21		
Module	Project Energy Systems	6	SE	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Interdisciplinary project	9	SE	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Project management	3	IV	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Intercultural communication	3	SE	prüfungsäquivalente Studienleistung
Bereich	Electives (Freie Wahl)	3		prüfungsäquivalente Studienleistung
Sondermodul	Internship (Industriepraktikum)	6		Anerkennung durch Prüfungsausschuss
Sondermodul	master thesis (Master-Arbeit)	27	IV	Master-Arbeit und Vortrag
	TOTAL	120		

Abkürzungen: IV = Integrierte Veranstaltung; VL = Vorlesung; PR = Praktikum; SE = Seminar; EX = Exkursion (vgl. § 6 StuO)“

Zulassungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Water Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten

Vom 12. November 2010

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis El Gouna der Technischen Universität Berlin hat am 12. November 2010 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310) die folgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden, internationalen Masterstudiengang Water Engineering beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Bewerbungsfristen
- § 3 - Auswahlkommission
- § 4 - Auswahlverfahren
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Zulassung und Immatrikulation
- § 7 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten des weiterbildenden Masterstudiengangs Water Engineering der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Bewerbungsfristen

Das Studium kann zum Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfristen für Zulassungsanträge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

§ 3 - Auswahlkommission

Für die Auswahlverfahren wird auf Vorschlag der für den Studiengang zuständigen gemeinsamen Kommission von der Hochschulleitung eine Auswahlkommission analog zu § 3 Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) gebildet.

§ 4 - Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:

- a) Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und in der Regel Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen).
- b) Gegebenenfalls weitere Anlagen, die Auskunft über zusätzliche Qualifikationen geben, wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse

und Bescheinigungen über abgelegte Praktika, Berufsausbildung, berufliche oder sonstige Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Studium stehen.

(2) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste anhand des Grads der Qualifikation, der sich nach der Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, dem Studienprofil und zusätzlicher fachspezifischer Qualifikationen richtet, welche durch den Masterstudiengang Water Engineering weitergebildet werden sollen.

(3) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn der Auswahl.

§ 5 - Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

- a) die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 60/100) und
- b) das Studienprofil des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 20/100) in Verbindung mit zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 20/100).

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 52 Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 a) (mit einer Gewichtung von 60/100), gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	52	1,8	44	2,6	22
1,1	51	1,9	42	2,7	19
1,2	50	2,0	40	2,8	15
1,3	49	2,1	37	2,9	12
1,4	48	2,2	34	3,0	9
1,5	47	2,3	31	3,1	6
1,6	46	2,4	28	3,2	3
1,7	45	2,5	25	ab 3,3	0

Die Auswahlkommission ist zuständig für die Anerkennung und gegebenenfalls Umrechnung von Noten bei abweichenden Notensystemen. Die Umrechnung wird anhand des „Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse“ (anabin.de) vorgenommen und bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(3) Das Studienprofil gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 24 Punkte werden für das Kriterium nach Absatz 1 b) (mit einer Gewichtung von 20/100) nach folgender Regelung vergeben:

- für Geowissenschaften, Chemieingenieurwissenschaften, Verfahrenstechnik und Maschinenbau im Umfang von maximal 60 LP: 0,4 Punkte je LP
- oder
- für Biologie, Chemie, Umweltschutztechnik oder verwandte Bereiche im Umfang von maximal 60 LP: 0,4 Punkte je LP Leistungspunkte (LP) im vorgenannten Sinne sind insbesondere ECTS-Punkte.

(4) Bis zu 24 weitere Punkte werden nach Absatz 1 b) (mit einer Gewichtung von 20/100) für zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, vergeben. Dabei wer-

den insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- berufspraktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
- außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z. B. Preise, Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches Engagement.

§ 6 - Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Auswahlkommission übersendet die nach § 5 erstellte Rangliste an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung. Nimmt die zugelassene Bewerberin oder der Bewerber den Studienplatz nicht fristgerecht an, wird der Studienplatz im Nachrückverfahren vergeben.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Studienordnung für das weiterbildende Masterstudium Water Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten

Vom 27. März 2009

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna der Technischen Universität Berlin hat am 27. März 2009 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Studienordnung für den weiterbildenden, internationalen Masterstudiengang Water Engineering beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Aufbau des Studiengangs
- § 4 - Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen
- § 5 - Studienplan
- § 6 - Lehrveranstaltungsformen
- § 7 - Zulassung
- § 8 - Studienbeginn
- § 9 - Inkrafttreten

Anhang zur Studienordnung:

Übersicht über den Studienverlauf

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums innerhalb des weiterbildenden Masterstudiums Water Engineering (Wasseringenieurwesen) der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten.

§ 2 - Studienziele

Ziel des Studiengangs ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden ein gemeinsames theoretisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich Wasseringenieurwesen zu vermitteln.

Den Studierenden soll ein interdisziplinärer und an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit orientierter Umgang mit der Ressource Wasser - in einem ganzheitlichen und fachübergreifenden Ansatz - verbunden mit der Ausbildung von fächerübergreifenden und interkulturellen Kompetenzen vermittelt werden.

Die Studierenden sollen zum einen die Befähigung erlangen, ambitionierte Projekte des Wasseringenieurwesens zu konzipieren, zu strukturieren und effizient unter dem Postulat der Nachhaltigkeit zur Umsetzung zu bringen. Dabei stehen Schnittstellenkompetenz, Führungsqualität und Managementkompetenz im Vordergrund.

Desweiteren sollen die Studierenden befähigt werden, wissenschaftliche Lösungsstrategien und -prozesse zu entwickeln und diese unter Einbeziehung modernster Technologien bedarfsorientiert und projektbezogen zu realisieren. Umgekehrt sollen sie in der Lage sein, praktische Phänomene und Erkenntnisse zu reflektieren und zu abstrahieren, um sie wiederum in den jeweiligen wissenschaftlichen Diskurs zur Weiterentwicklung von Lösungsstrategien und -prozessen einzubringen.

§ 3 - Aufbau des Studiengangs

(1) Das Weiterbildende Masterstudium Water Engineering umfasst vier Semester. Die wissenschaftliche Ausbildung gliedert

sich in die Bereiche Wasserbehandlung, Wasserkunde, Wasserbauliche Infrastruktur, Fächerübergreifendes Studium und Interkulturelle Kompetenz, ein Industriepraktikum und die Master-Arbeit. Die Lehrveranstaltungen sind hauptsächlich auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester dient vor allem der Erstellung der Master-Arbeit. Im Bereich Fächerübergreifendes Studium und Interkulturelle Kompetenz werden integrierte Projekte als Querschnittsveranstaltung zu einem komplexen Thema im Bereich des Wasseringenieurwesens durchgeführt. Außerdem findet eine Exkursion zur Wasserwirtschaft in Deutschland statt und es werden Interkulturelle Kompetenzen vermittelt.

(2) Während des ersten Semesters werden die Studierenden unter der Berücksichtigung von Bedingungen wasserarmer Regionen in die Grundlagen der Wasserbehandlungstechniken, der Wasserkunde und der Wassergebundenen Infrastruktur eingeführt. Außerdem wenden die Studierenden in einem integrierten Projekt zur Wasserwirtschaft die erlernten Grundkenntnisse an.

Im zweiten Semester werden die Kenntnisse durch weiterführende Module vertieft und durch ein außeruniversitäres Praktikum im Bereich Wasseringenieurwesen sowie durch integrierte Lehrveranstaltungen zur Interkulturellen Kommunikation ergänzt.

Im dritten Semester wird der praxisorientierte Anteil des Weiterbildenden Masterstudiums durch ein weiteres integriertes Projekt zur Wasserwirtschaft und einer Exkursion zur Wasserwirtschaft in Deutschland intensiviert. Der Ökonomische Aspekt und interdisziplinäre Kontext der Ressource Wasser wird verstärkt in das Studium einbezogen.

Im vierten Semester werden sich die Studierenden im Rahmen ihrer Master-Arbeit eigenständig in Aufgaben- und Problemfelder des Wasseringenieurwesens einarbeiten und hierzu – betreut durch Dozenten/Dozentinnen – Lösungsansätze entwickeln. Im interdisziplinären Seminar, das gemeinsam mit den Studiengängen Urban Development und Energy Engineering durchgeführt wird, werden ganzheitliche Ansätze und fachübergreifende Aspekte verdeutlicht.

§ 4 - Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen

(1) Für die Gesamtheit der Studienbestandteile werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) vergeben. Eine Übersicht, wie das Studium sinnvoll absolviert werden kann, enthält der Anhang der Studienordnung.

(2) Die 120 Leistungspunkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Studienbereiche:

Bereich	ECTS
Wasserbehandlung (Water treatment)	22 LP
Wasserkunde(Water treatment)	22 LP
Wasserbauliche Infrastruktur (Hydro-Engineering infrastructure)	15 LP
Fächerübergreifendes Studium und Interkulturelle Kompetenz (Interdisciplinary studies and cross-cultural competence)	28 LP
Industriepraktikum (Internship)	6 LP
Master-Arbeit (master thesis)	27 LP
GESAMT	120 LP

Die Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung und umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und Prüfungsvorbereitungen, einschließlich Master-Arbeit sowie Praktika; einem Leistungspunkt liegt ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde.

§ 5 - Studienplan

(1) Die inhaltliche Ausfüllung der Module ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen.

(2) Die Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt.

(3) Die oder der Verantwortliche für das jeweilige Modul verfasst eine Beschreibung des Moduls, in der folgende Punkte beschrieben werden:

- Inhalte und Qualifikationsziele
- Lehrformen
- Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Arbeitsaufwand
- Leistungspunkte und Noten
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- Häufigkeit des Angebotes und Dauer des Moduls.

Der Studienverlaufsplan, die Modulbeschreibungen und die Modullisten sind den Studierenden in Form eines Modulhandbuchs zu Verfügung zu stellen.

§ 6 - Lehrveranstaltungsformen

Die Studieninhalte der Module werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

Vorlesungen (VL):

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.

Integrierte Lehrveranstaltungen (IV):

In integrierten Lehrveranstaltungen werden Themen in unterschiedlichen methodischen Formen bearbeitet.

Seminare (SE):

Seminare dienen der selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Vertiefung von Themenbereichen und Fragestellungen.

Exkursionen (EX):

Exkursionen dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie sollen den Studenten auch einen Einblick in eventuelle spätere Tätigkeitsfelder vermitteln.

Praktika (PR):

Praktika sind experimentelle Übungen, in denen die Studentinnen und Studenten die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können.

Industriepraktikum:

Das Praktikum kann in allen wasser Ingenieurwissenschaftlich tätigen Einrichtungen weltweit absolviert werden. Zur Eignung einer Einrichtung berät der Prüfungsausschuss. Er führt auch die Anerkennung durch. Das Industriepraktikum wird ohne Note abgeschlossen.

§ 7 - Zulassung

Die Zulassung wird durch die Zulassungsordnung geregelt.

§ 8 - Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang zur Studienordnung: Übersicht über den Studienverlauf

P/ Sem	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Wasserver- und Abwasserentsorgung 6 LP	Abwasserentsorgung 3 LP	Industrieabwasserreinigung 4 LP	Masterarbeit 27 LP
2		Wasserversorgung (Aufbereitung) 3 LP		
3			Wiederverwendungs- technologien 6 LP	
4				
5	Gewässerbiologie 3 LP			
6		Ingenieurhydrologie 3 LP		
7	Angewandte Hydrogeologie 3 LP			
8		Geländehydrogeologie 4 LP		
9	Grundlagen der Hydrogeologie 6 LP			
10		Wasser- und Abwassertransport 6 LP		
11			Wasserökonomie 4 LP	
12		Umwelthydraulik 3 LP		
13	Hydromechanik und Wasserbau 6 LP			
14		Industriepraktikum 6 LP		
15	Exkursion zur Wasserwirtschaft in Deutschland 6 LP			
16		Projekt Wasserwirtschaft I 6 LP		
17	Interkulturelle Kommunikation 3 LP			
18		Integriertes Projekt Wasserwirtschaft II 9 LP		
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

	Wasserbehandlung / Water treatment 22 LP
	Wasserkunde / Water Science 22 LP
	Wasserbauliche Infrastruktur / Hydro-engineering infrastructure 15 LP
	Fächerübergreifendes Studium und interkulturelle Kompetenz / Interdisciplinary studies and cross-cultural competence 28 LP
	Industriepraktikum / Internship 6 LP
	Masterarbeit / Master thesis 27 LP

Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Water Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten

Vom 27. März 2009

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna der Technischen Universität Berlin hat am 27. März 2009 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden, internationalen Masterstudiengang Water Engineering beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Masterprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 - Prüfungen, Meldung zu Prüfungen, Prüfungsformen
- § 6 - Master-Arbeit
- § 7 - Inkrafttreten

Anhang zur Prüfungsordnung: Modulliste

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für das Weiterbildende Masterstudium Water Engineering (Wasseringenieurwesen) an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll nachgewiesen werden, dass die bzw. der Studierende die in der zugehörigen Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna den akademischen Grad "Master of Water Engineering".

§ 4 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in 19 Pflichtmodule, ein Industriepraktikum und eine Master-Arbeit. Dabei sind Industriepraktikum und Master-Arbeit Sondermodule und unterliegen nicht der Modulprüfung nach § 5 Abs.1 AllgPO. Alle anderen Module im Rahmen des Studiengangs werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den in der AllgPO festgelegten Formen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Urlaubssemester gemäß der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten werden nicht angerechnet. Der Prüfungsanspruch erlischt nach weiteren sechs Semestern.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 25. März 2010, befristet bis zum 30. September 2012.

(3) Die Studienordnung gibt Empfehlungen zum Studienverlauf.

(4) Anzahl und Form der geforderten Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit stehen im Anhang der Prüfungsordnung. Neben der Einzelprüfung ist eine Gruppenprüfung von bis zu vier Kandidaten/Kandidatinnen möglich.

§ 5 - Prüfungen, Meldung zu Prüfungen, Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen werden als studienbegleitende Prüfungen durch folgende Prüfungsformen erbracht: Mündliche Prüfung, Schriftliche Prüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(2) Die Zuordnung neuer Lehrveranstaltungen zu Modulen sowie der Austausch von Lehrveranstaltungen kann von der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna vorgenommen werden, solange dadurch der Gesamtumfang und das Qualifikationsziel des Moduls nicht verändert werden.

§ 6 - Master-Arbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit sind:

1. der Nachweis von erfolgreich absolvierten Modulprüfungen aus dem ersten bis dritten Semester im Umfang von insgesamt 70 Leistungspunkten und
2. der Nachweis des Industriepraktikums.

Ausnahmen hiervon können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss von diesem gewährt werden.

(2) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit und Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Wasseringenieurwesens selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. AllgPO § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat richtet den Antrag auf Master-Arbeit mit dem Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers und gegebenenfalls eines Themas an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die diesen nach Überprüfen der Voraussetzungen über den Prüfungsausschuss der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer zuleitet.

(4) Die Betreuung soll durch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer erfolgen, die an der wissenschaftlichen Ausbildung im weiterbildenden Masterstudiengang Water Engineering beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer achtet bei der Vergabe der Master-Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Master-Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(5) Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Master-Arbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 6 von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann.

(6) Der Bearbeitungsaufwand der Master-Arbeit entspricht 27 Leistungspunkten. Die Master-Arbeit ist im Rahmen eines 20 - 30-minütigen Vortrages vorzustellen, der zu einem Drittel in die Benotung eingeht. Voraussetzung für den Vortrag ist die Bewertung der Master-Arbeit mit „bestanden“ durch die Gutachterinnen

bzw. die Gutachter. Das Auditorium ist dem Aufgabensteller freigestellt.

Die Abgabe der Master-Arbeit und die Durchführung des Vortrages haben spätestens 6 Monate nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist verlängern.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Master-Arbeit im ersten Prüfungsversuch von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Master-Arbeit selbstständig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Master-Arbeit ist als schriftlicher Bericht in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen.

(11) Eine Master-Arbeit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit).

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Master-Arbeit in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Master-Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet.

Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt Absatz 6 Satz 6 entsprechend.

(13) Die Master-Arbeit ist in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin bzw. einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter kann eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Personen aus der Wasseringenieurpraxis (z.B. Unternehmen im Bereich Wasseringenieurwesen, Ingenieurbüros, Behörden, Forschungseinrichtungen) herangezogen werden. Nach Abgabe der Master-Arbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 11 Absatz 1 AllgPO mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Arbeit mit dem Urteil „nicht ausreichend“, gilt sie als nicht bestanden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Bewertet diese oder dieser die Arbeit ebenfalls mit dem Urteil „nicht ausreichend“ gilt sie als nicht bestanden. Im anderen Fall wird das arithmetische Mittel der beiden als bestanden bewerteten Urteile gebildet.

(14) Die Bekanntgabe der Note erfolgt unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats nach Abgabe der Master-Arbeit. Den Studierenden ist auf Wunsch innerhalb von drei Wochen eine Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit zu erstellen.

(15) Die Master-Arbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang zur Prüfungsordnung: Modulliste

		ECTS- Punkte [LPs]	Lehrveran- staltungsart	zu erbringende Leistung / Prüfungsform
Be- reich	Wasserbehandlung – 22 LP			
Module	Wasserver- und Abwasserentsorgung	6	IV	schriftliche Prüfung
	Abwasserentsorgung	3	VL	schriftliche Prüfung
	Wasserversorgung (Aufbereitung)	3	VL	schriftliche Prüfung
	Industrieabwasserreinigung	4	IV	schriftliche Prüfung
	Wiederverwendungstechnologien	6	VL / IV	prüfungsäquivalente Studienleistung
Be- reich	Wasserkunde - 22LP			
Module	Wasserchemie	3	VL	schriftliche Prüfung
	Ingenieurhydrologie	3	IV	schriftliche Prüfung
	Grundlagen der Hydrogeologie	6	IV	schriftliche Prüfung
	Gewässerbiologie	3	VL	schriftliche Prüfung
	Angewandte Hydrogeologie	3	IV	schriftliche Prüfung
	Geländehydrogeologie	4	PR / SE	prüfungsäquivalente Studienleistung
Be- reich	Wasserbauliche Infrastruktur - 15LP			
Module	Hydromechanik und Wasserbau	6	IV	schriftliche Prüfung
	Wasser- und Abwassertransport	6	VL / IV	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Umwelthydraulik	3	IV / PR	mündliche Prüfung
Be- reich	Fächerübergreifendes Studium und interkulturelle Kompetenz - 28LP			
Module	Interkulturelle Kommunikation	3	SE	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Projekt Wasserwirtschaft I	6	IV	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Wasserökonomie	4	VL	schriftliche Prüfung
	Exkursion zur Wasserwirtschaft in Deutschland	6	EX	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Integriertes Projekt Wasserwirtschaft II	9	IV	prüfungsäquivalente Studienleistung
Son- dermo- dul	Industriepraktikum / Internship	6	–	Anerkennung durch Prüfungsausschuss
Son- dermo- dul	Master-Arbeit / master thesis	27	–	Master-Arbeit und Vortrag
	GESAMT	120		

Abkürzungen: IV = Integrierte Veranstaltung; VL = Vorlesung; PR = Praktikum; SE = Seminar; EX = Exkursion (vgl. § 6 StuO)“

Zulassungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Urban Development der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten

Vom 12. November 2010

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis El Gouna der Technischen Universität Berlin hat am 12. November 2010 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310) die folgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden, internationalen Masterstudiengang Urban Development beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Bewerbungsfristen
- § 3 - Auswahlkommission
- § 4 - Auswahlverfahren
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Zulassung und Immatrikulation
- § 7 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten des weiterbildenden Masterstudiengangs Urban Development der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Bewerbungsfristen

Das Studium kann zum Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfristen für Zulassungsanträge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

§ 3 - Auswahlkommission

Für die Auswahlverfahren wird auf Vorschlag der für den Studiengang zuständigen gemeinsamen Kommission von der Hochschulleitung eine Auswahlkommission analog zu § 3 Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) gebildet.

§ 3 - Auswahlkommission

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:

- a) Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und in der Regel Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen).
- b) Gegebenenfalls weitere Anlagen, die Auskunft über zusätzliche Qualifikationen geben, wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse

und Bescheinigungen über abgelegte Praktika, Berufsausbildung, berufliche oder sonstige Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Studium stehen.

(2) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste anhand des Grads der Qualifikation, der sich nach der Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, dem Studienprofil und zusätzlicher fachspezifischer Qualifikationen richtet, welche durch den Masterstudiengang Urban Development weitergebildet werden sollen.

(3) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn der Auswahl.

§ 5 - Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

- a) die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 60/100) und
- b) das Studienprofil des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 20/100) in Verbindung mit zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 20/100).

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 52 Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 a) (mit einer Gewichtung von 60/100), gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	52	1,8	44	2,6	22
1,1	51	1,9	42	2,7	19
1,2	50	2,0	40	2,8	15
1,3	49	2,1	37	2,9	12
1,4	48	2,2	34	3,0	9
1,5	47	2,3	31	3,1	6
1,6	46	2,4	28	3,2	3
1,7	45	2,5	25	ab 3,3	0

Die Auswahlkommission ist zuständig für die Anerkennung und gegebenenfalls Umrechnung von Noten bei abweichenden Notensystemen. Die Umrechnung wird anhand des „Informationssystems zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse“ (anabin.de) vorgenommen und bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(3) Das Studienprofil gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 24 Punkte werden für das Kriterium nach Absatz 1 b) (mit einer Gewichtung von 20/100) nach folgender Regelung vergeben:

- für die Fachrichtung Architektur im Umfang von maximal 60 LP: 0,4 Punkte je LP
- oder
- für die Fachrichtung Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsplanung oder verwandte Bereiche im Umfang von maximal 60 LP: 0,4 Punkte je LP

Leistungspunkte (LP) im vorgenannten Sinne sind insbesondere ECTS-Punkte.

(4) Bis zu 24 weitere Punkte werden nach Absatz 1 b) (mit einer Gewichtung von 20/100) für zusätzliche Qualifikationen, die au-

berhalb der Hochschule erworben wurden, vergeben. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- berufspraktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
- außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z. B. Preise, Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches Engagement.

§ 6 - Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Auswahlkommission übersendet die nach § 5 erstellte Rangliste an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung. Nimmt die zugelassene Bewerberin oder der Bewerber den Studienplatz nicht fristgerecht an, wird der Studienplatz im Nachrückverfahren vergeben.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Studienordnung für das Weiterbildende Masterstudium Urban Development der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten

Vom 27. März 2009

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna der Technischen Universität Berlin hat am 27. März 2009 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Studienordnung für den weiterbildenden, internationalen Masterstudiengang Urban Development beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Aufbau des Studiengangs
- § 4 - Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen
- § 5 - Studienplan
- § 6 - Lehrveranstaltungsformen
- § 7 - Zulassung
- § 8 - Studienbeginn
- § 9 - Inkrafttreten

Anhang zur Studienordnung:

Übersicht über den Studienverlauf

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums innerhalb des Weiterbildenden Masterstudiums Urban Development (Stadtentwicklung) der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten.

§ 2 - Studienziele

Ziel des Studiengangs ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden ein gemeinsames theoretisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich Stadtentwicklung zu vermitteln.

Den Studierenden soll ein interdisziplinärer und an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit orientierter Umgang mit Themen der Stadtentwicklung - in einem ganzheitlichen und fachübergreifenden Ansatz - verbunden mit der Ausbildung von fächerübergreifenden und interkulturellen Kompetenzen vermittelt werden.

Die Studierenden sollen zum einen die Befähigung erlangen, ambitionierte Projekte der Stadtentwicklung zu konzipieren, zu strukturieren und effizient unter dem Postulat der Nachhaltigkeit zur Umsetzung zu bringen. Dabei stehen Schnittstellenkompetenz, Führungsqualität und Managementkompetenz im Vordergrund.

Desweiteren sollen die Studierenden befähigt werden, wissenschaftliche Lösungsstrategien und -prozesse zu entwickeln und diese unter Einbeziehung modernster Technologien bedarfsorientiert und projektbezogen zu realisieren. Umgekehrt sollen sie in der Lage sein, praktische Phänomene und Erkenntnisse zu reflektieren und zu abstrahieren, um sie wiederum in den jeweiligen wissenschaftlichen Diskurs zur Weiterentwicklung von Lösungsstrategien und -prozessen einzubringen.

§ 3 - Aufbau des Studiengangs

(1) Das Weiterbildende Masterstudium Urban Development umfasst vier Semester. Die wissenschaftliche Ausbildung gliedert

sich in die Bereiche Stadtplanung, Projektmanagement, Technische Infrastruktur sowie Fächerübergreifendes Studium und interkulturelle Kompetenz. Die Lehrveranstaltungen sind hauptsächlich auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester dient vor allem der Erstellung der Masterarbeit. Im Bereich des Fächerübergreifenden Studiums werden in jedem der drei Studiensemester integrierte Projekte als Querschnittsveranstaltung zu einem komplexen Thema der Stadtentwicklung durchgeführt. Das erste und dritte Semester werden am Standort El-Gouna, das zweite Semester am Standort Berlin durchgeführt. Die Masterarbeit kann sowohl in El-Gouna als auch in Berlin durchgeführt werden.

(2) Während des ersten Semesters werden die Studierenden auf der Basis eines vernetzten Ansatzes unter Berücksichtigung von ökonomischen und rechtlichen Gesichtspunkten in die Grundlagen der Stadtplanung und -entwicklung, der Projektentwicklung und des Projektmanagements sowie der Wasserver- und Abwasserentsorgung eingeführt.

Im zweiten Semester werden die Kenntnisse jeweils durch weiterführende Module vertieft. Im Bereich Technische Infrastruktur werden die Studierenden in die Grundlagen der Energieversorgungsplanung und -technik eingeführt.

Der Bereich fächerübergreifendes Studium und interkulturelle Kompetenz wird durch ein Praktikum sowie gezielte Lehrveranstaltungsangebote gestärkt.

Im dritten Semester wird der praxisorientierte Anteil des Weiterbildenden Masterstudiums durch die Ausweitung von Übungen und eigenen Entwicklungsaufgaben intensiviert.

Die ersten drei Semester werden jeweils mit einem interdisziplinären Semesterprojekt zu einer komplexen Aufgabe zum Thema Stadtentwicklung abgeschlossen.

Im vierten Semester werden sich die Studierenden im Rahmen ihrer Master-Arbeit eigenständig in Aufgaben- und Problemfelder der Stadtentwicklung einarbeiten und hierzu – betreut durch Dozenten/Dozentinnen – Lösungsansätze entwickeln.

Im Semesterprojekt im dritten und vierten Semester, das gemeinsam mit den Studiengängen Water Engineering und Energy Engineering durchgeführt wird, werden ganzheitliche Ansätze und fachübergreifende Aspekte verdeutlicht.

§ 4 - Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen

(1) Für die Gesamtheit der Studienbestandteile werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) vergeben. Eine Übersicht, wie das Studium sinnvoll absolviert werden kann, enthält der Anhang der Studienordnung.

(2) Die 120 Leistungspunkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Studienbereiche:

Bereich	ECTS
Stadtplanung (Urban Planning)	22 LP
Projektmanagement (Project Management)	22 LP
Technische Infrastruktur (Technical Infrastructure)	16 LP
Fächerübergreifendes Studium und interkulturelle Kompetenz (Interdisciplinary studies and cross cultural competence)	33 LP
Masterarbeit (Master Thesis)	27 LP
GESAMT	120 LP

Die Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung und umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und Prüfungsvorbereitungen, einschließlich Master-Arbeit sowie Praktika; einem Leistungspunkt liegt ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde.

§ 5 - Studienplan

(1) Die inhaltliche Ausfüllung der Module ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen.

(2) Die Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt.

(3) Die oder der Verantwortliche für das jeweilige Modul verfasst eine Beschreibung des Moduls, in der folgende Punkte beschrieben werden:

- Inhalte und Qualifikationsziele
- Lehrformen
- Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Arbeitsaufwand
- Leistungspunkte und Noten
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- Häufigkeit des Angebotes und Dauer des Moduls.

Der Studienverlaufsplan, die Modulbeschreibungen und die Modullisten sind den Studierenden in Form eines Modulhandbuchs zu Verfügung zu stellen.

§ 6 - Lehrveranstaltungsformen

Die Studieninhalte der Module werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

Vorlesungen (VL):

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.

Integrierte Lehrveranstaltungen (IV):

In integrierten Lehrveranstaltungen werden Themen in unterschiedlichen methodischen Formen bearbeitet.

Seminare (SE):

Seminare dienen der selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Vertiefung von Themenbereichen und Fragestellungen.

Exkursionen (EX):

Exkursionen dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie sollen den Studenten auch einen Einblick in eventuelle spätere Tätigkeitsfelder vermitteln.

Semesterprojekt (SP):

In den Semesterprojekten werden komplexe Aufgabenstellungen aus der Stadtentwicklung interdisziplinär bearbeitet und zu Lösungsvorschlägen in Form von Machbarkeitsstudien geführt.

Praktika (PR):

Praktika sind experimentelle Übungen, in denen die Studentinnen und Studenten die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können.

Übungen (UE):

Übungen dienen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Veranstaltungen behandelten Stoffes und zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich und praxisorientiert zu arbeiten.

§ 7 - Zulassung

Die Zulassung wird durch die Zulassungsordnung geregelt.

§ 8 - Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang zur Studienordnung: Übersicht über den Studienverlauf

LP/Sem	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Modul 1: Stadt- und Landschaftsplanung (8 LP)	Modul 5: Städtebau und Stadtsoziologie (6 LP)	Modul 11: Stadtplanung und Freiraummanagement (8 LP)	Modul 15: Masterarbeit (27 LP)
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9	Modul 2: Projektmanagement, Stadtökonomie und Planungsrecht I (8 LP)	Modul 6: Projektmanagement und Stadtökonomie II (6 LP)	Modul 12: Projektmanagement, Stadtökonomie und Planungsrecht III (8 LP)	
10				
11				
12				
13	Modul 3: Wasserver- und Abwasserentsorgung (6 LP)	Modul 7: Energieversorgung und technik (4 LP)	Modul 13: Verkehrsplanung & Abfallwirtschaft (6 LP)	
14				
15				
16				
17	Modul 4: Semesterprojekt I, ex post (8 LP)	Modul 8: Praktikum (3 LP)	Modul 14: Semesterprojekt III, integriert (11 LP)	
18				
19				
20				
21	Modul 10: Semesterprojekt II, ex ante (8 LP)	Modul 9: Interkulturelle Kommunikation (3 LP)	Modul 14: Semesterprojekt III, integriert (11 LP)	
22				
23				
24				
25	Modul 14: Semesterprojekt III, integriert (11 LP)			
26				
27				
28				
29				
30				

Bereiche		Stadtplanung
		Projektmanagement
		Technische Infrastruktur
		Fächerübergreifendes Studium und interkulturelle Kompetenz
		Masterarbeit

Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium Urban Development der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten

Vom 27. März 2009

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna der Technischen Universität Berlin hat am 27. März 2009 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden, internationalen Masterstudiengang Urban Development beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Masterprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 - Prüfungen, Meldung zu Prüfungen, Prüfungsformen
- § 6 - Master-Arbeit
- § 7 - Inkrafttreten

Anhang zur Prüfungsordnung: Modulliste

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für das Weiterbildende Masterstudium Urban Development (Stadtentwicklung) an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll nachgewiesen werden, dass die bzw. der Studierende die in der zugehörigen Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna den akademischen Grad "Master of Urban Development".

§ 4 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in 14 Pflichtmodule und eine Master-Arbeit. Dabei ist die Master-Arbeit ein Sondermodul und unterliegt nicht der Modulprüfung nach § 5 Abs.1 AllgPO. Alle anderen Module im Rahmen des Studiengangs werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den in der AllgPO festgelegten Formen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester. Urlaubssemester gemäß der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten werden nicht angerechnet. Der Prüfungsanspruch erlischt nach weiteren sechs Semestern.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 25. März 2010, befristet bis zum 30. September 2012.

(3) Die Studienordnung gibt Empfehlungen zum Studienverlauf.

(4) Anzahl und Form der geforderten Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit stehen im Anhang der Prüfungsordnung. Neben der Einzelprüfung ist eine Gruppenprüfung von bis zu vier Kandidaten/Kandidatinnen möglich.

§ 5 - Prüfungen, Meldung zu Prüfungen, Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen werden als studienbegleitende Prüfungen durch folgende Prüfungsformen erbracht: Mündliche Prüfung, Schriftliche Prüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(2) Die Zuordnung neuer Lehrveranstaltungen zu Modulen sowie der Austausch von Lehrveranstaltungen kann von der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna vorgenommen werden, solange dadurch der Gesamtumfang und das Qualifikationsziel des Moduls nicht verändert werden.

§ 6 - Master-Arbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist:

1. der Nachweis von erfolgreich absolvierten Modulprüfungen aus dem ersten bis dritten Semester im Umfang von insgesamt 70 Leistungspunkten.

Ausnahmen hiervon können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss von diesem gewährt werden.

(2) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit und Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Stadtentwicklung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat richtet den Antrag auf Master-Arbeit mit dem Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers und gegebenenfalls eines Themas an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die diesen nach Überprüfen der Voraussetzungen über den Prüfungsausschuss der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer zuleitet. AllgPO § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Betreuung soll durch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer erfolgen, die an der wissenschaftlichen Ausbildung im Weiterbildenden Masterstudiengang Urban Development beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer achtet bei der Vergabe der Master-Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Master-Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(5) Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Master-Arbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 6 von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann.

(6) Der Bearbeitungsaufwand der Master-Arbeit entspricht 27 Leistungspunkten. Die Master-Arbeit ist im Rahmen eines 20 - 30-minütigen Vortrages vorzustellen, der zu einem Drittel in die Benotung eingeht. Voraussetzung für den Vortrag ist die Bewertung der Master-Arbeit mit „bestanden“ durch die Gutachterinnen bzw. die Gutachter.

Das Auditorium ist dem Aufgabensteller freigestellt. Die Abgabe der Master-Arbeit und die Durchführung des Vortrages hat spätestens 6 Monate nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist verlängern.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Master-Arbeit im ersten Prüfungsversuch von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Master-Arbeit selbstständig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Master-Arbeit ist als schriftlicher Bericht in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen.

(11) Eine Master-Arbeit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit).

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Master-Arbeit in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Master-Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet.

Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt Absatz 6 Satz 6 entsprechend.

(13) Die Master-Arbeit ist in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin bzw. einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter kann eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Personen aus der Stadtentwicklerpraxis herangezogen werden. Nach Abgabe der Master-Arbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 11 Absatz 1 AllgPO mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Arbeit mit dem Urteil „nicht ausreichend“, gilt sie als nicht bestanden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Bewertet diese oder dieser die Arbeit ebenfalls mit dem Urteil „nicht ausreichend“ gilt sie als nicht bestanden. Im anderen Fall wird das arithmetische Mittel der beiden als bestanden bewerteten Urteile gebildet.

(14) Die Bekanntgabe der Note erfolgt unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats nach Abgabe der Master-Arbeit. Den Studierenden ist auf Wunsch innerhalb von drei Wochen eine Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit zu erstellen.

(15) Die Master-Arbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang zur Prüfungsordnung: Modulliste

		ECTS-Punkte [LP]	Lehrveranstaltungsarten	zu erbringende Leistung / Prüfungsform
Bereich	Stadtplanung - 22 LP			
Module	Modul 1: Stadt- und Landschaftsplanung	8	VL / IV	schriftliche Prüfung
	Modul 5: Städtebau und Stadtsoziologie	6	VL / IV	mündliche Prüfung
	Modul 11: Stadtplanung und Freiraummanagement	8	VL / IV	schriftliche Prüfung
Bereich	Projektmanagement - 22 LP			
Module	Modul 2: Projekt Management, Stadtökonomie und Planungsrecht I	8	VL / IV	mündliche Prüfung
	Modul 6: Projektmanagement und Stadtökonomie II	6	VL / IV	mündliche Prüfung
	Modul 12: Projektmanagement, Stadtökonomie, Immobilienwirtschaft und Planungsrecht III	8	VL / IV	mündliche Prüfung
Bereich	Technische Infrastruktur - 16 LP			
Module	Modul 3: Wasser- und Abwasserentsorgung	6	IV	schriftliche Prüfung
	Modul 7: Energieversorgung und -technik	4	VL / IV	schriftliche Prüfung
	Modul 13: Verkehrsplanung & Abfallwirtschaft	6	VL / IV	schriftliche Prüfung
Bereich	Fächerübergreifendes Studium und interkulturelle Kompetenz - 33 LP			
Module	Modul 4: Semesterprojekt I, ex-post	8	SP	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Modul 8: Praktikum	3	IV	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Modul 9: Interkulturelle Kommunikation	3	IV	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Modul 10: Semesterprojekt II, ex-ante	8	SP	prüfungsäquivalente Studienleistung
	Modul 14: Semesterprojekt III, integriert	11	SP/Se	prüfungsäquivalente Studienleistung
Sondermodul	Masterarbeit	27		Masterarbeit und Vortrag
	GESAMT	120		

Abkürzungen: IV = Integrierte Veranstaltung; VL = Vorlesung; PR = Praktikum; SE = Seminar; EX = Exkursion (vgl. § 6 StuO)“

Kuratorium

Gebührenordnung für die weiterbildenden Zusatzstudiengänge „Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden“, „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ und „Urbane Versorgungsinfrastrukturen“ der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Dezember 2011

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 14. Dezember 2011 gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Absatz 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgende Satzung beschlossen:*)

Präambel

Die weiterbildenden Zusatzstudiengänge „Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden“, „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ und „Urbane Versorgungsinfrastrukturen“ werden schwerpunktmäßig in einer zu diesem Zweck eingerichteten wissenschaftlichen Außenstelle der Technischen Universität Berlin auf dem Campus EUREF im Berliner Bezirk Schöneberg-Tempelhof durchgeführt. Das Konzept der Außenstelle mit ihrer infrastrukturellen wissenschaftlichen Ausstattung sowie die Lehrinhalte der weiterbildenden Zusatzstudiengänge zielen auf die Vermittlung von interdisziplinären und fachübergreifendem Wissen und die praxisorientierte Kompetenz zur nachhaltigen Gestaltung urbaner Systeme ab. Zur Erreichung dieser fächerübergreifenden Ziele werden gemeinsame Lehrveranstaltungen angeboten und die wissenschaftliche Infrastruktur studiengangübergreifend zur Verfügung gestellt.

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme an dem weiterbildenden Zusatzstudiengang „Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden“, „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ und „Urbane Versorgungsinfrastrukturen“ Gebühren.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/in für das Gesamtprogramm des jeweiligen weiterbildenden Zusatzstudiums „Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden“, „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ oder „Urbane Versorgungsinfrastrukturen“ 20.000 € (5.000 € je Semester).

(2) Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des jeweiligen 4-semestrigen Studiums „Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden“, „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ oder „Urbane Versorgungsinfrastrukturen“ ein.

§ 3 - Gebührenermäßigung

In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EUREF.

§ 4 - Zahlung

(1) Die Gebühr ist nach der Zulassung für alle Semester zu zahlen. Die Vorlage des Überweisungs-/Einzahlungsbeleges ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Auf Antrag können die Zahlungen ratenweise erfolgen:

- 4 Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides 20 % der Gesamtgebühren,
- Für das 2. Semester bis zum 15. Juli des vorhergehenden Semesters 30 % der Gesamtgebühren,
- Für das 3. Semester bis zum 15. Februar des vorhergehenden Semesters 30 % der Gesamtgebühren,
- Für das 4. Semester bis zum 15. Juli des vorhergehenden Semesters 20 % der Gesamtgebühren.

Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben. Die Ratenzahlung pro Semester entbindet nicht von der Zahlung der Gesamtsumme.

(3) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt vorbehaltlich der Errichtung des Studiengangs am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Akademischer Senat

Erste Satzung zur Änderung der AuswahlSa

Vom 4. Februar 2009

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209) in Verbindung mit §§ 8 Abs. 2, 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), die folgende Satzung beschlossen:*)

Artikel 1 Änderung der AuswahlSa

Die AuswahlSa vom 18. April 2007 (AMBl. TU 6/2007 S. 80) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „in zulassungsbeschränkten Studiengängen“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Diese Satzung findet Anwendung auf Auswahlverfahren der TUB für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Weiterbildende Studiengänge, internationale Studiengänge und Studiengänge, die gemeinsam mit einer anderen Hochschule betrieben werden, können eine hiervon abweichende Auswahl unter Berücksichtigung der Besonderheit des Studiengangs regeln. Die Regelung des Übergangs vom Bachelor- zum Masterstudium in § 15 wird auf Studiengänge, die keiner Zulassungsbeschränkung unterliegen, entsprechend angewendet.“

*) Bestätigt von der Hochschulleitung am 16. Januar 2012.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 3. März 2009, befristet bis 30. September 2009.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „gemäß“ durch „entsprechend“ ersetzt.
 - bb) Als Satz 2 wird eingefügt: „Der Auswahlkommission können auch Prüfungsberechtigte des Studiengangs angehören, die nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.“
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - dd) Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 8 Abs. 3 Satz 1 BerlHZG“ durch „§ 6 für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und nach § 11 für Masterstudiengänge“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Angaben „von 0 bis 100“ gestrichen. In Satz 3 werden hinter die Worte „Die Gesamtpunktzahl“ die Worte „von maximal 100“ eingefügt.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1, 1. Halbsatz wird Satz 1.
- b) Als Satz 2 wird eingefügt: „Ansonsten (Absatz 1 Nr. 2, 3) entscheidet die Auswahlkommission, welche die Ranglisten der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Zulassung übergibt.“
- c) Satz 2 wird Satz 3.

6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Halbsatz wird zu Satz 1.
- b) Als Satz 2 wird eingefügt: „Über die Auswahl nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 entscheidet die Auswahlkommission, welche die Ranglisten der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Zulassung übergibt.“
- c) Satz 2 wird Satz 3.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter die Worte „des Prüfungsausschusses“ die Worte „oder der jeweiligen für die Bestätigung von Prüfungsleistungen zuständigen Stelle“, hinter das Wort „Studiengangs“ die Angabe „1.“ und hinter das Wort „sowie“ die Angabe „2.“ eingefügt.
 - bb) Satz 1 wird ab den Worten „sieben Semestern“ wie folgt gefasst: „oder – von 210 Leistungspunkten bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern sowie 2. die Bestätigung über die bis dahin erbrachten Noten und Prüfungen mit einer vorläufigen Gesamtnote als Berechnungsgrundlage für das Zulassungsverfahren vorzulegen“.
 - cc) In Satz 2 wird hinter die Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
 - dd) Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „mit einer besseren Note als die der ersten abgelehnten Bewerberin oder des ersten abgelehnten Bewerbers“ gestrichen.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Auswahlatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKME) Informationstechnik im Maschinenwesen der Fakultäten II, III, IV, V

(Stand: 19.01.2012)

Vorsitzender: Prof. Henning Meyer,
Fak. V, Sekr. W 1, Tel. 78516

Stellv. Vors.: Prof. Manfred Opper,
Fak. IV, Sekr. FR 5-8, Tel. 73749

Hochschullehrer/in

Mitglieder

Stefan Felsner, Fak. II, Sekr. MA 6-1, Tel. 29297
Rudibert King, Fak. III, Sekr. BU-B, Tel.: 24100
Günter Wozny, Fak. III, Sekr. KWT 9, Tel. 23893
Sabine Glesner, Fak. IV, Sekr. TEL 12-4, Tel. 73258
Manfred Opper, Fak. IV, Sekr. FR 5-8, Tel: 73749
Jörg Krüger, Fak. V, Sekr. PTZ 4, Tel. 25188
Henning Meyer, Fak. V, Sekr. W 1, Tel. 78516

Stellvertreter/in

N.N., Fak. IV
N.N., Fak. V

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Mitglieder

Marcel Boppenmaier, Fak. V, Sekr. W 1, Tel. 23717
Tilman Barz, Fak. III, Sekr. KWT 9, Tel. 23418

Stellvertreter
Carsten Roesler, Fak. V, Sekr. CAR-B 1, Tel. 23353

Studierende

Mitglieder

Andreas Lange, Fak. III
Patrick Ehinger, Fak. V

Stellvertreter

Moritz Büchel, Fak. III
N.N., Fak. V

Sonstige Mitarbeiter/innen

Mitglieder

Uwe Voss, Fak. IV, Sekr. EN 4, Tel. 24246
Ralf Essig, Fak. V, Sekr. W 1, Tel. 22557

Stellvertreter/innen

N.N., Fak. IV
N.N., Fak. V

- konstituiert am 16.01.2012 für die Amtsperiode 31.03.2011 bis 31.03.2013 -

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKME) für die weiterbildenden Masterstudiengänge im Rahmen des TU-Campus EUREF

Vorsitzender: Frank Behrendt,
Fak. III, Sekr. TC 8, Tel.: 79724

Stellv. Vors Frank U. Vogdt,
Fak. VI, Sekr. TIB 1 - B 3, Tel: 72140

Hochschullehrer

Mitglieder

Frank Behrendt, Fak. III, Sekr. TC 8
Felix Ziegler, Fak. III, Sekr. KT 2
Kai Strunz, Fak. IV, Sekr. EMH 1
Thomas Richter, Fak. V, Sekr. TIB 3/3-3
Frank U. Vogdt, Fak. VI, Sekr. TIB 1-B 3
Thomas Kolbe, Fak. VI, Sekr. H 12
Jan Kratzer, Fak. VII, Sekr. H 76

Stellvertreter/innen

Georg Erdmann, Fak. III, Sekr. TA 8
N.N., Fak. III,
Sahin Albayrak, Fak. IV, Sekr. TEL 14
Christine Ahrend, Fak. V
Dieter Ernst Scherer, Fak. VI
Claus Steffan, Fak. VI
Christian von Hirschhausen, Fak. VII

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Mitglieder

Kristina Bognar, Fak. III, Sekr. RDH 9
Falk Schaudienst, Fak. VI,

Stellvertreter

Arne Grein, Fak. III, Sekr. TA 8
Guido Neubeck, Fak. VI

Studierende

Mitglieder

Tim Heinrich, Fak. III
Kathleen Schwabe, Fak. VI

Stellvertreter

Rebecca Schopfer, Fak. III
N. N., Fak. VI

Sonstige Mitarbeiter/innen

Mitglieder

Stefan Alexander Schier, Fak. IV, Sekr. TEL 14
Stefan Damke, Fak. V

Stellvertreter/in

N.N., Fak. IV
Brigitte Schulkowski, Fak. V

- konstituiert am 23.05.2011 für die Amtsperiode bis 31.03.2013 -

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für die internationalen Masterstudiengänge „Water“, „Energy“ und „Urban Development“

Vorsitzender: Prof. Dr. Uwe Tröger, Fak. VI,
Sekt. ACK 2-1, App. 24080
Stellv. Vors.: Prof. Dr. Frank Behrendt, Fak. III,
Sekt. RDH 9, App. 22756

Hochschullehrer

Mitglieder

Frank Behrendt, Fak. III, Sekt. RDH 9, App. 22756
Martin Jekel, Fak. III, Sekt. KF 4, App. 25058
Felix Ziegler, Fak. III, Sekt. KT 2, App. 25624
Matthias Barjenbruch, Fak. VI, Sekt. TIB 1-B 16, App. 72246
Stefan Heiland, Fak. VI,
Dietrich Henckel, Fak. VI, Sekt. B 4, App. 28090
Uwe Tröger, Fak. VI, Sekt. ACK 2-1, App. 24080

Stellvertreter

Sven Geißen, Fak. III, Sekt. KT, App. 25086
N.N., Fak. III
N.N., Fak. III
Reinhard Hinkelmann, Fak. VI
Undine Giseke, Fak. VI
Gerd Wessolek, Fak. VI
Elke Pahl-Weber, Fak. VI

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Mitglieder

Anke Putschew, Fak. III, Sekt. KF 4, App. 25480
D. Karsch, Fak. VI

Stellvertreter/in

Benno Baumgarten, Fak. III, Sekt. KF 4, App. 24281F
L. Quitzow, Fak. VI

Studierende

Mitglieder

Friederike Strobel, Fak. III,
N. Otto, Fak. VI,

Stellvertreter/in

Josephine Filter, Fak. III
Fr. Finke, Fak. VI

Sonstige Mitarbeiter

Mitglieder

Mathias Ernst., Fak. III, Sekt. KF 4, App. 25493
N.N., Fak. VI,

Stellvertreter/in

Jutta Seiler, Fak. III, Sekt. H 88, App. 22782
N.N., Fak. VI

- konstituiert am 20.10.2011 für die Amtsperiode 31.03.2011 bis 31.03.2013 -

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) für den universitätsübergreifenden Masterstudiengang Statistik

Vorsitzender: Prof. Dr. Nikolaus Hautsch, HU Berlin,
Wirtschaftswissenschaften, T: 2093-5711

Stellv. Vors.: Prof. Dr. Ulrich Rendtel, FU Institut für
Statistik und Ökonometrie Telefon: 838-54205

Hochschullehrer/innen

Mitglieder:

Prof. Dr. Nikolaus Hautsch, HU, Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Markus Reiß, HU, Mathematik
Prof. Dr. Ulrich Rendtel, FU, Institut für Statistik und
Ökonometrie
Prof. Axel Werwatz, PhD, TU, Fak. VII, Sekt. H 57,
Tel: 23964
Prof. Dr. Peter Martus, Charité
Prof. Dr. Ostap Okhrin, HU WiWi
Prof. Dr. Offermanns, FU WiWi

Stellvertreter:

Prof. Dr. Frank Heinemann, TU, Fak. VII, Sekt. H 52
N.N.

Akademische Mitarbeiter/innen

Mitglieder

Dr. Rolf Thrum, HU Mathematik
Dipl.-Kfm. Boyko Amarov, FU, WiWi

Stellvertreter/innen

N.N.
N.N.

Studierende

Mitglieder:

Christian Westermeier, HU Mathematik
Ekatarina Edelstein, HU WiWi

Stellvertreter/innen:

N.N.
N.N.

Sonstige Mitarbeiter/innen

Mitglieder:

Angelika Wnuk, FU
Miriam Kaboub, HU WiWi

Stellvertreter/innen:

N.N.
N.N.

- konstituiert am 23.01.2012 für die Amtsperiode 31.03.2011 bis 31.03.2013 -

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

Registrierung

Vereinigung Syrischer Studenten und Akademiker
- registriert am 16. Januar 2012

Vereinigung „Piraten an der Technischen Universität Berlin“
- registriert am 13.02.2012

Streichung

Vereinigung „Planck“
- gestrichen am 27. Januar 2012

Vereinigung „VDE Studentengruppe an der TU Berlin“
- gestrichen am 27. Januar 2012

